

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion Die Linke

Abschaffung der obligatorischen Straffreiheit für Steuerbetrüger nach Selbstanzeige Angleichung des Steuerstrafrechtes an das allgemeine Strafrecht

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Bestrebungen zu unterstützen, die strafrechtliche Wirkung der Selbstanzeigen von Steuerstraftätern den Regeln des allgemeinen Strafrechtes anzugleichen und im Bundesrat auf eine entsprechende Angleichung hinzuwirken.

Begründung:

Die Steuerstrafregeln begünstigen einen „reueigen“ Täter stärker als es im allgemeinen deutschen Strafrecht der Fall ist: § 371 Abgabenordnung (AO) enthält die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige, wenn sich ein Täter vor Aufdeckung der Tat bei den Steuerbehörden meldet.

Mit dieser Vorschrift wird ein Steuerstraftäter jedoch gegenüber einem allgemeinen Straftäter privilegiert. Denn das allgemeine Strafrecht enthält nur in Ausnahmefällen Möglichkeiten der Berücksichtigung einer „Tätigen Reue“, wenn der Täter nach Vollendung seiner Tat wenigstens die schädlichen Folgen abzuwenden hilft. Zudem ist hier die Strafbefreiung kein Automatismus. Das StGB stellt das „Ob“ und „Wie“ der Bestrafung i. d. R. in das Ermessen des Richters, der auf diese Weise passgenau auf die individuelle Schuld des Täters reagieren kann und ggf. eine Mitwirkung des Täters an der Aufklärung der Tat entsprechend würdigt. Der von § 371 AO Gebrauch machende Steuerstraftäter muss sich jedoch nicht einmal dem Risiko einer Bestrafung stellen. Ein Gerichtsverfahren gegen ihn findet nämlich nicht statt. Der Staat und somit die ihn tragende Gemeinschaft verzichtet insofern schon auf die Überprüfung eines eventuell bestehenden Strafanspruches. Als Folge dessen werden z. B. ein dem StGB unterworfenen reueiger „Sozialbetrüger“, der unter vorläufiger Angabe falscher Tatsachen irrtümlich ALG-II-Leistungen bezogen hat, und ein reueiger Steuerstraftäter ungleich behandelt. Für diese Privilegierung einer bestimmten sozialschädlich handelnden Tätergruppe besteht an sich keine gesellschaftliche Rechtfertigung.

Datum des Eingangs: 25.05.2010 / Ausgegeben: 25.05.2010

Zudem wird die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeigen in vielen Fällen rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen. Statt Unrechtseinsicht ist nämlich die Risikobewertung der Entdeckung der alleinige Auslöser der Selbstanzeige. Dieses hat sich erst kürzlich an der sprunghaft gestiegenen Anzahl von Selbstanzeigen in Folge des Ankaufs der „Steuerdaten-CDs“ offenbart. Denn für die Inhaber von Schwarzgeldkonten bei den betroffenen Banken gestaltet sich nun die Nachzahlung der Steuern ökonomisch vorteilhafter als die Inkaufnahme des Risikos einer erheblichen Bestrafung in einem Steuerstrafverfahren. Die gesellschaftsschädliche Tätergesinnung, Steuerhinterziehung u. a. als eine Art „Volkssport“ zu betreiben, bleibt hingegen grundsätzlich bestehen. Insofern wird der Zweck der Vorschrift, nämlich die Besserstellung eines einsichtigen Täters, der sein falsches Handeln eingesehen hat und innerlich bereut, komplett verfehlt. Die Vorschrift wird daher meist nicht von denjenigen in Anspruch genommen, für die sie geschaffen wurde. Aus diesem Grund fordert u. a. auch der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft, Dieter Ondracek, ebenfalls die Abschaffung der Vorschrift. Denn nach den allgemeinen Regeln des Strafrechtes würde bei einem derartigen „Gesinnungstäter“, der ohne Unrechtseinsicht bleibt, ein staatlicher Sanktionsanspruch fortbestehen. Denn hier bleibt auch die Wiederholungsgefahr bestehen, so dass es für eine Resozialisierung ohne Sanktion keine Rechtfertigung gibt.

Der gesellschaftliche Schaden, der durch Steuerhinterziehung in Deutschland entsteht, ist enorm. Die Bundesregierung beziffert die jährlichen Einnahmeausfälle auf bis zu 100 Mrd. €. Das entspricht etwa 1/3 des Volumens des gesamten Bundeshaushaltes, dem Zehnfachen des Brandenburgischen Landeshaushaltes, in etwa dem Volumen des diesjährigen Staatsdefizites und dem fünffachen Volumen der Gesamtausgaben des Bundes für ALG-II-Leistungen. Steuerhinterzieher leben daher sprichwörtlich „auf Kosten“ der Gemeinschaft. Der „ehrliche“ Steuerzahler refinanziert nämlich diese 100 Mrd. € durch seine persönliche Mehrbelastung. Die Steuerhinterzieher zahlen dagegen für ihre Nutzung der öffentlichen Infrastruktur und Inanspruchnahme staatlicher Leistungen und Subventionen nicht den gesetzlich geschuldeten Preis. Es gibt daher keine Rechtfertigung, eine extrem sozialschädliche Tätergruppe mit einer rechts- und gemeinschaftsschädlichen Gesinnung, die sich in entsprechenden Handlungen manifestiert haben, aus den dogmatischen Regeln und Prinzipien des an sich „allgemeinen“ und für alle gleichsam geltenden deutschen Strafrechtes herauszunehmen. Insofern wird die Landesregierung zu einem Hinwirken auf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften aufgefordert.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion Die Linke